

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 19. Februar 2020 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Tux in Lanersbach Nr. 470.

Beginn: 20 Uhr 00

Ende: 21 Uhr 45

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer
Bgm.Stv. Vitus Gredler
GV Alexandra Peer
GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Hermann Egger
GR Wilfried Erler, MSc
GR Franz Geisler
GR Alfred Pertl
GR Josef Scheurer
GR Maria Tipotsch
GR Peter Widmoser
EGR Erwin Geisler für GV Franz Erler

Zuhörer: 6

Entschuldigt: ---

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Alfred Bidner

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18. Dezember 2019
- 2) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung: Vorlage der Aktennotizen von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai über die Sitzungen am 16.12.2019 und 22.1.2020
- 3) Raumordnung: 115. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 603/6 KG 87122 Tux (Winterhaus - Geisler Andreas und Elisabeth - für Neubau Zweifamilienhaus)
- 4) Raumordnung: 82. Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 603/6 KG 87122 Tux (Winterhaus - Geisler Andreas und Elisabeth - für Neubau Zweifamilienhaus)
- 5) Grundangelegenheit: Vorlage Planurkunde Vermessung Ebenbichler ZT GZ 10805/19 vom 12.12.2019 – Grundteilung betroffene Gste 1386/1 (öffentl. Gut), 1096 und 1106 GB Tux (Tipotsch Manfred)
- 6) Raumordnung: 120. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst neu 1096/2 KG 87122 Tux (Vlb - Außerrettenbach - Tipotsch Manfred - für Errichtung Wohnhaus)
- 7) Revisionsbericht der BH Schwaz - Abt. Gemeindeangelegenheiten, vom Dezember 2019
- 8) Berichte des Bürgermeisters
- 9) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Der Bgm. gelobt EGR Erwin Geisler an.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 18.12.2019 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.

EGR Erwin Geisler hat an der Sitzung am 18.12.2019 nicht teilgenommen und ist daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Die von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai verfasste Aktennotiz über die Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 16.12.2019 wird wie folgt vorgelegt.

1. Herbert Grasl: Neuerliche Vorlage Projektunterlagen Neubau Apartmenthaus im Bereich des Gst 452/1

Das Projekt wurde auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen diskutiert, folgende Punkte sind zu hinterfragen:

UG:

Tiefgarage entspricht nicht den Vorgaben der RVS Richtlinie

Randparkplätze sind zu schmal, Fahrgasse bei der Säulenstellung zu schmal

1.OG:

Frühstücksraum im Abstandsbereich - zu prüfen ist ob die Belichtungsfläche vorhanden ist? Keine Einrichtung im Frühstücksraum eingetragen.

Diskutiert wird die sichtbare Gebäudehöhe, wobei eine maximale Gebäudehöhe von 4 Geschossen als vertretbar erachtet wird (1 Geschoss weniger wie in den dzt. Plänen)

Weiters wird auf die Ausbildung einer ruhigeren Dachform hingewiesen und auf eine ortsübliche Fassadengestaltung.

Diskutiert wird die Einhaltung der Vertragsraumordnung zur Vermeidung von Freizeitwohnsitzen.

Aufgrund der neuen Vorgaben der Landesregierung wird ein Vorkaufsrecht auf 25 Jahre für sinnvoll erachtet.

Stellplätze wurden mit 21 erforderlichen für dieses Bauvorhaben errechnet zuzüglich der 8 Stellplätze für den Metzgerwirt – Anzahl in den PLÄNEN EINGETRAGEN= 30 Stellplätze.

Gehsteig ist in den Plänen eingetragen, die Abtretung soll im Zuge des Raumordnungsvertrags vereinbart werden.

Bei Einhaltung der Auflagen befürwortet der BA das Bauvorhaben und fordert die Erstellung eines Modells.

Franz Erler spricht sich gegen das Bauvorhaben aus

2. Hotel Alpenhof, Hintertux 750: Flächenwidmung / BEB Gst 1504/11 - Erweiterung Hotelgebäude - Vorlage Entwurf samt 3D- Ansichten

Bgm. Grubauer erklärt das Projekt.

Grundsätzlich befürwortet der Bauausschuss das Projekt
Stellplatznachweis ist noch erforderlich
Erforderlich für das weitere Verfahren:

- ROK Änderung
- FLW Änderung
- Bebauungsplan

3.a. Silvia Fankhauser, Hintertux 784: Umwidmungsansuchen für Teilfläche 1 des Gst 231/2 (Maximilian Wechselberger, Oberkofl) - ca. 600 m2 für den Neubau eines Privathauses

Grundstück 1

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses mit 3 Einheiten für die Familie (Silvia Fankhauser und Frank Wienke, Eltern und Bruder Erich jun.)

Verlegung der Baulandreserve Richtung Süden.

Grundsätzlich befürwortet der BA die Widmung.

Einhaltung Vertragsraumordnung 25 Jahre Vorkaufsrecht, Erschließungslasten liegen bei den Bauwerbern.

3.b. Kerstin und Michael Koch, Finkenberg: Anfrage für Teilfläche 2 des Gst 231/2 (Maximilian Wechselberger, Oberkofl) - für den Neubau eines Wohnhauses mit Appartements

Grundstück 2

Kerstin und Michael Koch aus Finkenberg möchten sich in Tux ansässig machen und ein Wohnhaus für sich und zusätzlich 2-3 Appartements errichten.

Sohn lernt im Sporthotel Stock, Frau Koch arbeitet in Mayrhofen, Hr. Koch ist noch in Deutschland beschäftigt und wird seinen Hauptwohnsitz nach Tux verlegen.

Der BA fordert ein Entwurfskonzept und eine Vereinbarung zur Vertragsraumordnung um die Freizeitwohnsitzproblematik zu verhindern.

Vertragsbestandteile sollen sein:

Vorkaufsrecht, Erschließungsregelung, keine Freizeitwohnsitze sonst Rückabwicklung, keine Veräußerung der Appartements.

4. Einsatzzentrum: Besprechung mit Rotem Kreuz Schwaz betreffend der Ortsstelle Tux

Zu diesem Punkt zusätzlich anwesend: Gert Knabl (GemNova), Astrid Stecher (GF Rotes Kreuz), Daniel Rainer (Ortsstellenleiter RK Tux)

Gert Knabl erläutert Kostenschätzung.

Bgm. Simon Grubauer berichtet über die Ergebnisse der Beratung im Ausschuss:

- Der Grund soll kostenlos zur Verfügung gestellt werden
- Rot Kreuz errichtet eigene Bereiche auf eigene Kosten
- Die Kosten für die Errichtung der gemeinsam genutzten Räumlichkeiten übernimmt die Gemeinde
- Die anteiligen Betriebskosten für diese Räume sind zu verrechnen

Es wird über die Abwicklung diskutiert.

Eindeutig zurechenbare Kosten (FW/RK) sollen durch Obergruppen bei den einzelnen Gewerken aufgeschlüsselt verrechnet werden.

Allgemeinkosten werden über einen Schlüssel (akt. 72,73% FW/27,27% RK) verrechnet

Nächster Termin BA- Sitzung 17.1.2020

5. Allfälliges:

Hermann Egger - Fragen betreffend ROK Änderungen

Die von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai verfasste Aktennotiz über die Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 22.1.2020 wird wie folgt vorgelegt.

1. Einsatzzentrum: Besprechung mit Rotem Kreuz Schwaz betreffend der Ortsstelle Tux

Vertreter Rotes Kreuz verspäten sich – zu diesem Punkt zusätzlich anwesend: Gert Knabl (GemNova); es folgt kurze Vorbesprechung im BA und mit Gert Knabl:

- Problematik ein oder zwei Bauherren (Rotes Kreuz / Gemeinde)
 - Vorsteuerabzugsberechtigung für RK, nicht aber für Gemeinde
- Ist Baurechtsvertrag erforderlich oder zumindest ein Vorvertrag? - Abklärung mit Notar Reitter durch Bgm. Grubauer erforderlich.
- Für den Architektenwettbewerb wird angeregt, dass 2 Vertreter der FF und 2 Vertreter des RK als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) der Jury angehören sollen.
- Der Raumplaner soll die Vorprüfung übernehmen und selbst nicht am Wettbewerb teilnehmen.
- Terminplan aus der Vorlage 25.01 2019 kann grundsätzlich um ein Jahr nach hinten verschoben werden - grober Zeitplan sieht den Baustart mit 2021 und die Übergabe mit Herbst 2022 vor.

Ab 17.15 Uhr kommen die 3 Vertreter vom Roten Kreuz Schwaz dazu, Bez. Stellenleiter Hans-Peter Thaler, Ortsstellenleiter Dr. Daniel Rainer, Ortsstellenleiter Stv. Christoph Rauch

Besprechung zu Pkt. 1 wird fortgesetzt:

Angebot der Gemeinde Tux an das RK - Rückantwort des RK ist positiv zu den Vorgaben der Gemeinde Tux.

Die Abwicklung erfolgt über das Rote Kreuz und nicht über die Stiftung.

Baurechtsvorvertrag mit Notar Reitter in dem die Eckpunkte fixiert werden ist erforderlich. (rechtl. gesicherte Zufahrt, Parkplätze, u.ä.)

Erst bei Vorlage der Planung kann eine endgültige Vereinbarung erstellt werden.

Die Punkte der Vorbesprechung Pkt. 1 werden von den Vertretern des RK befürwortet und akzeptiert.

Termin mit Dorferneuerung soll im Februar 2020 stattfinden.

Der Terminplan in Pkt. 1 Vorbesprechung wird nochmals erklärt.

Kosten des Wettbewerbes sollen bereits aufgeteilt werden, da diese einen Teil der Gesamtplanung darstellen.

Es wird ein Termin mit Notar Reitter vereinbart, bei dem Vertreter RK und der Gemeinde teilnehmen.

2. Hotel Alpenhof, Hintertux 750: Neuerliche Beratung - Vertragsraumordnung (Flächenwidmung / BEB Gst 1504/11) - Erweiterung Hotelgebäude - Vorlage Entwurf samt 3D- Ansichten)

Vertragsraumordnung im Verfahren anzuwenden wird diskutiert - Thema Gehsteigweiterführung. Grundsätzlich soll der Gehsteig mit einer Breite von mind. 1,50 m, besser 2,00 m weitergeführt werden, dazu wird ein Gesprächstermin und ein Lokalaugenschein mit der Familie Dengg und dem BA vereinbart werden.

Die Problematik Schneeräumung ist zu berücksichtigen.

3. Tuxerjochhaus (Franz Hotter): Anfrage Errichtung Containeranlage für private Wohnzwecke

Container zum Wohnen sind in der jetzigen Widmung nicht möglich.

Eventuelle Alternative dazu – Bauverfahren eingeschränkt für bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes (maximal 5 Jahre), auf die private Wohnnutzung sowie keine Vermietung wird hingewiesen.

Optisch wären die Container an das Bestandgebäude anzupassen (mit Holzverschalung, inkl. Satteldach - flach).

Zustimmung des Grundeigentümers (Agrargemeinschaft Hintertuxer-Kuhalpe) steht noch aus und ist Vorbedingung für die weitere Vorgangsweise.

4. Allfälliges:

Flächenwidmung und Bebauungsplan Winterhaus:

Aufgrund neg. Stellungnahme WLW wegen wasserrechtlicher Bewilligung, bisher noch nicht vom Gemeinderat behandelt.

Inzwischen gibt es eine Abklärung mit den erforderlichen Stellen. Die Stellungnahme liegt vor, die Widmung kann im Gemeinderat beschlossen werden.

Diskussion bzgl. Vertragsraumordnung - Fläche entlang der Straße abtreten?

Aufgrund der Länge des Verfahrens (Verfahrensstart im März 2019) soll auf die Vertragsraumordnung verzichtet werden, und auf das Bauverfahren bzgl. 0,5 m nicht bebaubaren Straßengrundes verwiesen werden.

Einstimmiger Beschluss:

Die Protokolle werden zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2019-00001) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 14.3.2019 werden vorgelegt.

Der Planungsbereich soll laut den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux (Stempel: z1/L 01/D1) baulich genutzt werden.

Auf dem Planungsbereich soll für die Geschwister Geisler ein Zweifamilienhaus errichtet werden.

Somit soll der Wohnbedarf von zwei Familien gedeckt werden.

Die erforderliche verkehrstechnische Erschließung ist auf Grund der Lage am Gemaisweg (Gemeindestraße) gegeben.

Das oa. Grundstück liegt teilweise im braunen Hinweisbereich (Vernässung), weshalb von der WLW eine Stellungnahme einzuholen war.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 14.3.2019, mit der Planungsnummer 934-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 603/1 KG 87122 Tux (zum Teil) 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:
Umwidmung

Grundstück 603/1 KG 87122 Tux

rund 581 m²
von Freiland § 41
in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 4)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 74-2019 vom 18.03.2019) und die ortsplanerische Stellungnahme vom 20.03.2019 werden vorgelegt.

Widmung lt. Flächenwidmungsplan: Wohngebiet § 38.1

öROK: Planungsbereich innerhalb der Baulandgrenzen; als Siedlungsentwicklungsgebiet ausgewiesen

Auf dem Planungsbereich soll laut vorliegender Planung ein Zweifamilienhaus für die Geschwister Geisler errichtet werden. Um eine bessere bauliche Nutzung des Planungsbereiches und eine bodensparende Bebauung zu erreichen, soll der gegenständliche Bebauungsplan erlassen werden, bei dem das Näherrücken des Gebäudes an die Gemeindestraße für zulässig erklärt wird.

Die Erschließung ist aufgrund der Lage am Gemeindeweg (Gemaisweg) und der Umgebungsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Planinhalte:

Die Straßenfluchtlinie folgt den Grundgrenzen zur Gemeindestraße Gste 1372/1 und 603/3 ohne Abstand.

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie zum Gst 1372/1 in einem Abstand von 3,00 m und zur Straßenfluchtlinie Gst 603/3 in einem Abstand von 4,00 m.

Bebauungsregeln:

Der Planungsbereich ist im Sinne einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,25 und einer maximalen Nutzflächendichte von 0,50 zu bebauen. Diese Festlegung entspricht den Vorgaben des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tux – Dichte 1 max. NFD 0,5.

Weiters ist der gesamte Planungsbereich in offener Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. TBO § 6 Abs. 1 lit. b (4,00 m und mind. 0,6 x Wandhöhe) baulich zu nutzen.

Die Höhe wurde mittels einem höchsten Gebäudepunkt mit 1.412,00 m über Adria festgelegt. Damit soll eine Bauhöhe von 2 oberirdischen Geschoßen ermöglicht werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 18.03.2019, Planbezeichnung BEB 74-2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 5)

Im Zuge der Flächenumwidmung (Außerschragl - Manfred Tipotsch) soll der nunmehr vermessene Bereich Gst 1386/1 (Öffentl. Gut / Gemeinde Tux), Gste 1096 und 1106 (Manfred Tipotsch), Gst 1128/2 (Karl Stock) bereinigt werden, dazu ist eine Grenzänderung erforderlich.

Die von der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH erstellte Planurkunde mit der GZ. 10805/19 wird vorgelegt. Die Verlegung des Gemeindeweges in den best. Schlepperweg soll in einer Breite von ca. 4,00 m erfolgen, im Bereich der Hofstelle muss der Weg neu trassiert werden, es ergibt sich ein Gesamtflächenzuwachs von 224 m² für das Gst 1386/1 (Öffentl. Gut). Der Wegausbau erfolgt zu Lasten des Widmungswerbers (Manfred Tipotsch) und Hrn. Martin Rauch, 6290 Mayrhofen, Waldfeldweg 645 (Eigentümer Gst .1233).

Die Abtretung nach fertiggestelltem Wegausbau erfolgt kostenlos an das Gst 1386/1 (Öffentl. Gut / Gemeinde Tux).

Der Antrag nach § 15 LTG wird nach Vorlage sämtlicher Freilassungserklärungen übermittelt.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Einstimmiger Beschluss:

Dem Vermessungsplan - Planurkunde 10805/19 vom 12.12.2019 - wird zugestimmt und der Bürgermeister bevollmächtigt, den Antrag zu unterfertigen.

Mit der Eintragung nach § 15 LTG. wird die Vermessung Ebenbichler ZT GmbH beauftragt.

Die Kostenaufteilung (Vermessung Ebenbichler, Grundbucheintragung u.dgl.) wird nach Rechnungslegung nochmals besprochen.

Zu Punkt 6)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2020-00001) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 28.1.2020 werden vorgelegt.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux. Der Planungsbereich ist bereits mit der Hofstelle des Widmungswerbers bebaut und soll mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die Widmung Sonderfläche Hofstelle nach § 44 gewidmet werden. Im Süden soll der bestehende Verkehrsweg (Gst 1386/1) im Flächenwidmungsplan als geplante örtliche Straße nach § 53.1 eingetragen werden. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der geplanten Straße bzw. der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Die einzuholende Stellungnahme der Abt. Agrarwirtschaft liegt vor.

Ein geringer Teil der Widmungsfläche befindet sich im Gefährdungsbereich des Röthlbaches (Gelbe Wildbachgefahrzone), weshalb von der WLW eine Stellungnahme einzuholen war.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 29.1.2020, mit der Planungsnummer 934-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 1386/1, 1099, .690, 1096, 1106, .687, 1104, 1103, .691, 1102, 1101, .689, .688, 1088/2 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:
Umwidmung

Grundstück .687 KG 87122 Tux

rund 8 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 8 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück .688 KG 87122 Tux

rund 310 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück .689 KG 87122 Tux

rund 38 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41

sowie

rund 38 m²
von Freiland § 41
in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück .690 KG 87122 Tux

rund 233 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück .691 KG 87122 Tux

rund 58 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 1088/2 KG 87122 Tux

rund 69 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

sowie

rund 69 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 1096 KG 87122 Tux

rund 1428 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 9 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

sowie

rund 9 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 1099 KG 87122 Tux

rund 292 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 1101 KG 87122 Tux

rund 394 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weitere Grundstück 1102 KG 87122 Tux

rund 6 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

sowie

rund 313 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 6 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weilers Grundstück 1103 KG 87122 Tux

rund 76 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 76 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

sowie

rund 58 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 1104 KG 87122 Tux

rund 174 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 197 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 174 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

weilers Grundstück 1106 KG 87122 Tux

rund 9 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

sowie

rund 9 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück 1386/1 KG 87122 Tux

rund 363 m²
von Freiland § 41

in
Freiland § 41

sowie

rund 363 m²
von Freiland § 41

in
Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 165 m²
von Freiland § 41

in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 7)

Die Gemeindeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat vom 30.10.2019 bis 7.11.2019 2019 durch Fr. Irmgard Erler, Hrn. Ingo Gstrein und Hrn. Philipp Hörl eine Kassen- und Gebarungsprüfung sowie eine allgemeine stichprobenartige Prüfung der Gemeinde Tux durchgeführt.

Der Bericht wird vom Bgm. vorgetragen.

Die Prüfung umfasste folgende Bereiche - es wurden nachstehende Anmerkungen (auszugsweise) der BH dazu gemacht:

Kassen- und Gebarungsprüfung - Anmerkung der BH: Der Kassensoll- und Kassensistbestand stimmen überein.

Zeichnungsbefugnis im bargeldlosen Zahlungsverkehr - Anm. BH: Freigabe zur Überweisung hat durch 2 Angestellte zu erfolgen.

Anm. Gemeinde: Dies wurde bereits umgesetzt (Dritte Person wird ebenfalls als Zeichnungsberechtigter erfasst).

Kontoauszüge - Anm. BH: Die Prüfung der Kontoauszüge ergab, dass diese bankenmäßig separat abgelegt wurden. Sammelnachweise werden den Kontoauszügen beigelegt.

Buchhaltung - Anm. BH: Es wird auf § 7 Abs. 1 GHV 2001 hingewiesen, dass eine Zeichnung mit dem Vier-Augen-Prinzip eingeführt werden sollte.

Barverkäufe - Anm. BH: Die Verrechnung mit der Hauptkasse sollte laut § 103 Abs. 2 TGO 2001 wenigstens monatlich erfolgen.

Umsatzsteuer - Anm. BH: Für den gerechtfertigten Vorsteuerabzug sollte Kontakt mit dem Steuerberater der Gemeinde Tux aufgenommen werden, um die korrekten Prozentsätze zu eruieren – diese sollten in Zeitabständen von 3-5 Jahren neu berechnet werden. Diese könnten im Finanzprogramm anschließend entsprechend hinterlegt werden. Eine Führung der entsprechenden Listen sollte ebenfalls mit dem Steuerberater besprochen und ausgearbeitet werden.

Inventarisierung - Anm. BH: Ein Verzeichnis über die Vermögensgegenstände der Gemeinde ist anzulegen und laufend zu warten. Bewegliche Sachen sind erforderlichenfalls als im Eigentum der Gemeinde stehend zu kennzeichnen.

Mahnwesen - Anm. BH: Hier wird auf die Gleichbehandlung der Gemeindebürger hingewiesen – alle gleich.

Belegprüfung - Anm. BH: Generell gilt bei der Zeichnung zu beachten, dass die Unterschriften in vollem Namenszug und die Anordnung mit Datum versehen werden muss. Ansonsten ist von einer sehr ordentlichen und sauberen Buchführung zu sprechen.

Rechnungsabschluss & Voranschlag - Anm. BH: Eine Anpassung der Kostenüberschreitungsgrenze von derzeit € 3.000,- könnte auf € 7.000,- bis € 10.000,- angedacht werden. Diese würde den Verwaltungsaufwand während der Erstellung der Jahresrechnung reduzieren.

Anm. Gemeinde: Wird in März GR- Sitzung (Jahresrechnung) beschlossen

Verordnungen - Anm. BH: Aufgrund der vorliegenden Verordnungen und deren langfristigem Bestand sollte bei manchen Verordnungen eine Überarbeitung vorgenommen werden.

Sitzungswesen/Überprüfungsausschuss - Anm. BH: Lt. § 110 Abs. 1 TGO 2001 ist mindestens in jedem 3. Monat und bei jedem Wechsel in Person des Bürgermeisters, seines Stellvertreters oder des Finanzverwalters eine Kassaprüfung vorzunehmen. Diese Bestimmungen sind einzuhalten, ansonsten wird auf § 109 Abs. 2 TGO 2001 hingewiesen, dass bei Nichterfüllung der Aufgaben dem Gemeinderat die Entbindung der Mitglieder von deren Aufgaben offen steht.

Bauverfahren - Anm. BH: Generell kann von einer sehr genauen Führung der Akten gesprochen werden. Es wird empfohlen, die Kostenvorschreibungen dem jeweiligen Bauakt beizufügen, damit eine noch übersichtlichere Aktenführung gegeben wäre. Weiters sollte man die Bauwerber auffordern, die notwendigen Unterlagen in Bezug auf die Baubeginns- und Bauvollendungsmeldungen fristgerecht einzureichen.

Feuerbeschau - Anm. BH: Die Akten werden sehr ordentlich, nachvollziehbar und übersichtlich geführt.

Personalwesen - Anm. BH: Es konnte festgestellt werden, dass aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeindevorstand mit den Aufgaben der Personalangelegenheiten betraut wurde.

Derzeit sind gesamt 29 Personen in der Gemeinde Tux beschäftigt. Alle Dienstnehmer sind als Vertragsbedienstete angestellt. Im Kindergarten und Kinderkrippe der Gemeinde sind 14 Angestellte tätig, davon sind 6 Pädagoginnen, 6 Assistenzkräfte sowie 2 Reinigungskräfte beschäftigt.

Meldewesen/Gästemeldewesen - Anm. BH: In der Gemeinde Tux wird das Einwohner- sowie das Gästemeldeamt geführt. Es wird festgestellt, dass die Führung des Gästemeldewesens in der Gemeinde als Ausnahme betrachtet werden kann und derzeit 1 Million Nächtigungen in der Gemeinde Tux abzuwickeln sind. Bei einer Zentralisierung der Verwaltungstätigkeiten, mit der Abtretung des Gästemeldewesens an den TVB, könnte eine effizientere Arbeitsweise von beiden Organisationen herbeigeführt werden.

Organisation Verwaltungsapparat - Anm. BH: Die Mitarbeiter wurden zur ihren Kerntätigkeiten befragt (Bauamt mit Amtsleitertätigkeiten, Kassier, Meldeamt, Gästemeldewesen, Sekretariat). Alle Mitarbeiter übernehmen die Tätigkeiten im Bürgerservice, Parteienverkehr und allgemeine Verwaltungstätigkeiten.

Bei den Gesprächen mit den Mitarbeitern konnte festgestellt werden, dass keine Lösung für längere Ausfälle oder Urlaube vorhanden ist. Hier würde eine entsprechende Stellvertreterregelung mit Umstrukturierung der Aufgabengebiete oder eine Aufstockung der Personalressourcen die Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebs sichern.

Eine Zusammenarbeit mit dem TVB bei der Erfassung der Daten aus dem Gästemeldewesen sollte unbedingt angestrebt werden.

Abschließend gilt erwähnt, dass von einem sehr motivierten und kompetenten Verwaltungsapparat gesprochen werden kann.

Zu den Themen Meldewesen/Gästemeldewesen und Organisation Verwaltungsapparat wird anschließend im Gemeinderat diskutiert und zu folgendem Schluss gekommen – der GV soll die Situation (Gästemeldewesen und Mitarbeiterthema) eruieren und weiter behandeln.

Einstimmiger Beschluss:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 8)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

Nächtigungen Dez. 2019: 106.769 +2,41% zum Vorjahresmonat

Nächtigungen Jän. 2020: 123.196 +5,44% zum Vorjahresmonat

Nächtigungen 2020 gesamt: 1.000.390

LWL Ausbau: Angebote von Fa. Rieder und Strabag werden vorgelegt – nach Nachverhandlungen durch Bgm. wird die Fa. Rieder mit den Arbeiten beauftragt (Auftragssumme € 21.749,20 brutto)

Ummadumm: Mitfahrbörse „ummadumm“ startet ab März 2020 im Zillertal als erster Baustein zur Umsetzung des Zillertaler Mobilitätsplanes und wird vom Bgm vorgestellt – nähere Informationen gibt es unter www.gemeinde-tux.at

Tuxer Sonderferien: Die „Tuxer Ferien“ im Mai sollen weiter erhalten bleiben. Dazu ist ein Antrag eingebracht worden und Bgm. Simon Grubauer hat schon persönlich bei Landesrätin Dr. Beate Palfrader vorgesprochen – es soll eine positive Lösung geben.

Sicherungsprojekt AWZ L6: Projekt wird vom Bgm vorgestellt - Situation soll verbessert werden, es wird weiter Gespräche mit dem Land Tirol dazu geben.

Zu Punkt 9)

Alexandra Peer:

- Anfrage Verkehrsspiegel Eggalmbahn – Wegausschuss wird die Situation begutachtet

Maria Tipotsch:

- Die Tafel beim Mehlerhaus wurde durch starke Windböen beschädigt – Bauhofleiter soll sich den Schaden anschauen

Walter Bertoni:

- Ist das Feuerwerk bei der Wintershow noch zeitgemäß? Es folgt eine Diskussion – Grundsätzlicher Tenor im Gemeinderat geht dahin, das Feuerwerk in dieser Form für nächstes Jahr nicht mehr zu befürworten - Thema wird vom Bgm an TVB übermittelt.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: